

## **Entgeltordnung** **über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten** **für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen**

*- Lesefassung -*

*Diese Lesefassung enthält die 1. Änderung zur Entgeltordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.*

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

- (1) Die ALL Container-Service GmbH entsorgt im Holsystem Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen mittels Abfallgroßbehälter für Restabfälle mit 660 l, 1.100 l und 4.400 l Füllraum sowie mittels Abfallbehälter für Drank mit 30 l Füllraum.
- (2) Der ALL Container-Service GmbH können im Bringsystem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen überlassen werden, sofern die Abfallarten gemäß § 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der jeweils geltenden Fassung auch von der Abfallentsorgung des Landkreises Leer umfasst werden. Die Annahme dieser Abfälle durch die ALL Container-Service GmbH erfolgt im Entsorgungszentrum Breinermoor und in der Abfallumschlaganlage Borkum.

Nicht überlassen werden können der ALL Container-Service GmbH hingegen Elektro- und Elektronikaltgeräte, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S.762) in der jeweils geltenden Fassung fallen, sowie Sonderabfallkleinmengen im Sinne des § 12 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der jeweils geltenden Fassung. Diese können statt dessen im Entsorgungszentrum Breinermoor oder in der Abfallumschlaganlage Borkum dem Landkreis Leer überlassen werden.

- (3) Die ALL Container-Service GmbH kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2  
Entgelte für das Holsystem

- (1) Für die Leistungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 ist ein privatrechtliches Entgelt zu zahlen. Dieses wird nach der Größe und Anzahl der aufgestellten Behälter sowie der Zahl der Leerungen bemessen.
- (2) Das Entgelt beträgt für
1. Abfallgroßbehälter mit 660 l Füllraum
    - a) bei wöchentlich einmaliger Leerung 932,40 Euro / Jahr
    - b) bei 14-tägiger Leerung 466,20 Euro / Jahr
    - c) bei monatlicher Leerung 214,80 Euro / Jahr
  2. Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum
    - a) bei wöchentlich einmaliger Leerung 1.545,60 Euro / Jahr
    - b) bei wöchentlich zweimaliger Leerung 3.091,20 Euro / Jahr
    - c) bei 14-täglicher Leerung 772,80 Euro / Jahr
    - d) bei monatlicher Leerung 356,40 Euro / Jahr
  3. Abfallgroßbehälter mit 4.400 l Füllraum
    - a) Miete 325,20 Euro / Jahr
    - b) Leerungsentgelt
      - für jede Leerung 103,80 Euro
  4. Abfallbehälter mit 30 l Füllraum für Drink
    - für jede Leerung 9,80 Euro
- (3) Für jede zusätzliche Leerung eines 660 l bzw. 1.100 l Abfallgroßbehälters wird ein gesondertes Entgelt je Abfuhr in Höhe von 35,30 Euro bzw. 47,00 Euro erhoben.
- (4) Die Entgelte gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (5) Wird ein Abfallgroßbehälter für einen vorübergehenden Zeitraum von der turnusgemäßen Entleerung abgemeldet, so ist für diesen für die vollen Kalendermonate der Abmeldung kein Entgelt nach dieser Entgeltordnung zu entrichten. Sofern für die Entsorgung kein weiterer Abfallgroßbehälter zur Verfügung steht, erfolgt die Entsorgung für diese Monate statt dessen über die Sackabfuhr des Landkreises Leer. Die für die Sackabfuhr zu entrichtenden Gebühren ergeben sich aus den Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in ihrer jeweils geltenden Fassung.

**§ 3**  
**Entgelte für das Bringsystem**

- (1) Für die Leistungen nach § 1 Absatz 2 ist ein privatrechtliches Entgelt zu zahlen. Dieses wird nach Abfallart und Abfallmenge bemessen.
- (2) Das Entgelt beträgt bei Abfallanlieferungen zum Entsorgungszentrum Breinermoor für
- |   |              |
|---|--------------|
| 1. <b>Hausmüll aus Gewerbe,</b><br>hausmüllähnliche Gewerbeabfälle    | 106,00 € / t |
| 2. <b>Sperrmüll aus Gewerbe,</b><br>gemischte Bau- und Abbruchabfälle | 93,00 € / t  |
| 3. kompostierbare Garten- und Parkabfälle                             | 77,50 € / t  |
| 4. asbesthaltige Abfälle  | 86,00 € / t  |
| 5. <b>mineralfaserhaltige Abfälle</b>                                 | 107,00 € / t |
| 6. Altreifen  | 97,00 € / t. |
- (3) Das Entgelt beträgt bei Abfallanlieferungen zur Abfallumschlaganlage Borkum für
- |   |               |
|---|---------------|
| 1. <b>Hausmüll aus Gewerbe,</b><br>hausmüllähnliche Gewerbeabfälle    | 148,00 € / t  |
| 2. <b>Sperrmüll aus Gewerbe,</b><br>gemischte Bau- und Abbruchabfälle | 148,00 € / t  |
| 3. kompostierbare Garten- und Parkabfälle                             | 77,50 € / t   |
| 4. asbesthaltige Abfälle  | 168,00 € / t  |
| 5. <b>mineralfaserhaltige Abfälle</b>                                 | 212,00 € / t  |
| 6. Altreifen  | 160,00 € / t. |
- (4) Soweit Abfallarten in den Absätzen 2 oder 3 nicht aufgeführt sind, werden die Entgelte nach den der ALL Container-Service GmbH tatsächlich entstehenden Entsorgungskosten berechnet. Die Entsorgungskosten können bei der ALL Container-Service GmbH vorab erfragt werden.
- (5) Als Mindestentgelt für die Anlieferung von Abfallarten nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 5, Absatz 3 Nrn. 1 bis 5 oder Absatz 4 wird bei Abfallgewichten unter 100 kg je Abfallart 10% des jeweiligen Gewichtsentgeltes berechnet.
- (6) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 wird für die Anlieferung von Abfällen, die mit einem Anteil an Wertstoffen von mehr als 25 Volumenprozent vermischt sind, ein Preiszuschlag von 25 % erhoben.

Abweichend von den Absätzen 2 und 3 wird für die Anlieferung von Abfällen, die mit einem Anteil an Wertstoffen von mehr als 50 Volumenprozent vermischt sind, ein Preiszuschlag von 50 % erhoben.

- (7) Können bei einem Ausfall der Waage die Anlieferungen nicht verwogen werden und legt der Anlieferer bei der Anlieferung eine Wiegekarte einer anerkannten Waage vor, so gilt das dort ausgewiesene Bruttogewicht. Als Leergewicht gilt das im Kraftfahrzeugschein eingetragene Leergewicht des Fahrzeuges. Dabei ist bei Fahrzeugen mit wechselnden Aufbauten zum Leergewicht das Gewicht des Aufbaues zu addieren. Das Gewicht des Aufbaues ist vom Anlieferer anzugeben; im Übrigen vom Personal des Entsorgungszentrums oder der Abfallumschlaganlage zu schätzen. Die Entgelt wird anhand der Differenz zwischen Brutto- und Leergewicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 festgesetzt.

Können bei einem Ausfall der Waage die Anlieferungen nicht verwogen werden und legt der Anlieferer bei der Anlieferung keine Wiegekarte einer anerkannten Waage vor, so wird das Gewicht der Anlieferung durch Multiplikation des Volumens der Anlieferung mit dem spezifischen Gewicht der angelieferten Abfälle berechnet und das Entgelt nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 festgesetzt. Das Volumen der Anlieferung ist vom Anlieferer anzugeben, im Übrigen vom Personal des Entsorgungszentrums oder der Abfallumschlaganlage zu schätzen.

- (8) Für die zur Überprüfung der Einhaltung der Annahmekriterien erforderliche Analyse von angelieferten Abfällen erhebt die ALL Container-Service GmbH ein Entgelt in Höhe der ihr tatsächlich entstandenen Analysekosten.
- (9) Für die Aussortierung, Sicherstellung, Zwischenlagerung und Entsorgung von bereits abgeladenen und nicht zur Annahme zugelassenen Abfällen erhebt die ALL Container-Service GmbH ein Entgelt in Höhe der ihr tatsächlich entstandenen Kosten.
- (10) Für das fachgerechte Verpacken von asbesthaltigen und mineralfaserhaltigen Abfällen erhebt die ALL Container-Service GmbH ein Entgelt in Höhe von 6,00 Euro je eingesetztem Mitarbeiter und angefangener Viertelstunde zuzüglich der ihr entstehenden Kosten für das Verpackungsmaterial.
- (11) Die Entgelte gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

#### § 4 Entgeltpflichtige

- (1) Zahlungspflichtiger für das Entgelt nach § 2 Absatz 2 und 3 ist der Benutzer der Abfallbehälter / des Abfallbehälters. Wechselt der Benutzer, so geht die Pflicht, das Entgelt zu entrichten, mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Benutzer über.
- (2) Zahlungspflichtiger für die Entgelte nach § 3 Absätze 2 bis 6 sowie Absätze 8 bis 10 sind der Anlieferer und der Abfallerzeuger. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

## § 5

### Entstehung, Änderung und Beendigung der Entgeltspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht für das Entgelt gemäß § 2 Absatz 2 und 3 entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen aus § 1 Absatz 1 Satz 1. Beginnt die Abfuhr in der Zeit nach dem 15. eines Monats, so wird das Entgelt vom 1. des folgenden Monats anteilig nach Monaten berechnet. Beginnt die Abfuhr jedoch in der Zeit vor dem 16. eines Monats, so wird das Entgelt vom 1. dieses Monats berechnet.
- (2) Eine Änderung des Entgeltes gemäß § 2 Absatz 2, die sich aus dem Wechsel der Art des Abfallbehälters, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 01. des von der Gesellschaft bestimmten Monats wirksam.
- (3) Die Zahlungspflicht für das Entgelt gemäß § 2 Absatz 2 erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet und dessen Nutzung beendet worden ist.
- (4) Die Zahlungspflicht für die Entgelte gemäß § 3 Absätze 2 bis 6 sowie Absätze 8 und 9 entsteht mit der Anlieferung.
- (5) Die Zahlungspflicht für das Entgelt gemäß § 3 Absatz 10 entsteht mit dem Tätigwerden der ALL Container-Service GmbH.

## § 6

### Erhebung und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Erhebungszeitraum für die Entgelte gemäß § 2 Absatz 2 und 3 ist der Kalendermonat. Die Entgeltschuld beginnt mit der Systemnutzung gemäß § 4 Absatz 1.
- (2) Die Entgelte gemäß § 2 Absatz 2 und 3 werden monatlich rückwirkend **per Rechnung** festgesetzt. Sie sind sofort fällig.
- (3) Das Entgelt gemäß § 3 Absätze 2 bis 6 wird bei Anlieferung im Entsorgungszentrum Breinermoor oder in der Abfallumschlaganlage Borkum festgesetzt und wird gleichzeitig fällig. Das Entgelt ist in der Regel an der Kasse im Entsorgungszentrum Breinermoor oder in der Abfallumschlaganlage Borkum sofort bar zu entrichten.

Entgeltspflichtigen, die regelmäßig größere Abfallmengen anliefern, kann auf schriftlichen Antrag eine unbare Zahlungsweise gewährt werden. **In diesem Fall wird das Entgelt per Rechnung festgesetzt und ist sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.**

- (4) Die Entgelte gemäß § 3 Absätze 8 bis 10 werden per Rechnung festgesetzt und sind **sofort** nach Erhalt der Rechnung fällig.

- (5) Abweichend von Absatz 2, Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 sind die Entgelte 30 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig, wenn der Entgeltpflichtige zugleich als vom Landkreis Leer – Abfallwirtschaftsbetrieb beauftragte Verkaufsstelle für Abfallsäcke tätig ist.

#### **§ 7**

#### **Einschränkung, Unterbrechung, Verspätung oder Verlegung des Zeitpunkts der Abfuhr**

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunkts der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung des Entgeltes oder auf Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird das Entgelt jeweils für volle Monate erstattet, auch wenn die ALL Container-Service GmbH die Unterbrechung nicht zu verantworten hat.

#### **§ 8**

#### **Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Der Gesellschaft ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Entgeltpflichtigen gemäß § 4 Absatz 1 anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Entgeltpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Entgeltpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er neben dem neuen Pflichtigen für das Entgelt, das auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung anfällt.
- (2) Die Entgeltpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Entgelte erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.06.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in der Fassung der am 01.04.2003 in Kraft getretenen 1. Änderung außer Kraft.

Die 1. Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.05.2011 in Kraft.

*Diese Entgeltordnung wurde am 01.06.2006 im Amtsblatt für den Landkreis Leer (Nr.10/2006, S. 76ff.) veröffentlicht.*

*Die 1. Änderung der Entgeltordnung wurde am 02.05.2011 im Amtsblatt für den Landkreis Leer (Nr. 08/2011, S. 43) veröffentlicht.*